

mav Merkblatt Nr. 8

Thema: Krankengeldzuschuss

§ 31 TV DN regelt: Wenn eine Arbeitnehmerin infolge Krankheit ohne eigenes Verschulden oder durch Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation an der Arbeitsleistung gehindert wird, erhält sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu 6 Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Urlaubsentgelt fortgezahlt.

Nach Ablauf des maßgebenden Zeitraums erhält die Arbeitnehmerin unter bestimmten Voraussetzungen einen Krankengeldzuschuss.

§ 31 Abs. 4 TV DN besagt, dass sich der Krankengeldzuschuss aus der Höhe der Differenz zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld und dem sich im oben zitierten Satz ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt.

Krankengeldzuschuss hängt von der Unternehmenszugehörigkeit ab!

Der Krankengeldzuschuss wird mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung längstens

- **bis zum Ende der 13. Woche, bei Unternehmenszugehörigkeit von mehr als einem Jahr,**
- **bis zum Ende der 26. Woche, bei einer Unternehmenszugehörigkeit von mehr als drei Jahren gezahlt.**

Bei Arbeitsunfällen wird unabhängig von der Betriebszugehörigkeit gezahlt.

Wann wird der Krankengeldzuschuss nicht gezahlt?

Zahlt die Krankenkasse wegen Verschuldens der Arbeitnehmerin kein oder nur anteiliges Krankengeld, so entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss (§ 31 Abs. 4 TV DN).

Bei Privatversicherten:

Für die Arbeitnehmerin, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, ist bei der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen zugrunde zu legen (§ 31 Abs.4 TV DN).

Wie bekomme ich den Krankengeldzuschuss?

Um den Krankengeldzuschuss zu bekommen, muss eine Kopie der Berechnung des Krankengeldes durch die Krankenkasse oder entsprechender anderer Leistungen schnellstmöglich dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Die Auszahlung des Krankengeldzuschusses erfolgt danach automatisch über die Gehaltsabrechnung.

Der Krankengeldzuschuss wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt.

Weitere Informationen gibt es im mav-Büro.